



Satzung des Rasen-Sport-Verein 1920 Würges e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein, der am 01. August 1920 gegründet wurde, führt den Namen Rasen-Sport-Verein 1920 Würges e. V. und hat seinen Sitz in Bad Camberg - Würges.
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg.
3. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und dem Hessischen Fußballverband e.V.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst die Zeit vom 01. Juli bis zum 30. Juni.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch :

- a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen beim Fußball.
- b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Aufwendersersatzes keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder des Verein sind:

- a) Erwachsene (Aktive und Passive)
- b) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
- c) Kinder (unter 14 Jahre)
- d) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und





Satzung des Rasen-Sport-Verein 1920 Würges e.V.



Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden. Ehrenvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Mitgliederdaten

Das Mitglied ist für die schriftliche Mitteilung von Adress-, Kontonummer- und Mitgliedschaftsstatusänderungen (aktiv/ passiv) verantwortlich. Änderungen können schriftlich per Brief oder per E-Mail an mitgliederrsvwuerges@web.de mitgeteilt werden. Formulare sind auf der Homepage www.rsvwuerges.de veröffentlicht.

Änderungen werden auch formlos aber in Schriftform angenommen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein.

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung ist auch per E-Mail an die E-Mail-Adresse mitgliederrsvwuerges@web.de möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

b) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben;
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
- wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten;
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (Beitragsatzung).





Satzung des Rasen-Sport-Verein 1920 Würges e.V.



Ehrenmitglieder und etwaige Ehrenvorsitzende sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit.

Zahlung der Mitgliedsbeiträge

Grundsätzlich werden Mitgliedsbeiträge im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Ausnahmen von dieser Regelung müssen schriftlich mit Vorstand und der Mitgliedsverwaltung vereinbart werden.

Mitgliederbeiträge sind auf dem Mitgliedsantrag geregelt. Folgende Beiträge können vereinbart werden:

- Männer;
- Frauen;
- Jugendliche;
- Familienbeitrag.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Ausschüssen.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Im Übrigen gilt § 8 dieser Satzung.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.

Sie wählen den Vorstand, siehe §§ 11 und 14 dieser Satzung und bestätigen die Ausschüsse. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit nach Saisonende, vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat durch schriftliche Mitteilung an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds zu erfolgen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder





Satzung des Rasen-Sport-Verein 1920 Würges e.V.



schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. § 8 Absatz 3 dieser Vorschrift gilt entsprechend.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag (Dringlichkeitsantrag) keine qualifizierte Mehrheit verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Vorstands;
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands,
- den Bericht des Revisors/der Revisoren und Erteilung der Entlastung des Vorstands;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge und
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung (insbesondere § 6) oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder des Revisors/der Revisoren zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

§ 11 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand.

Jeweils zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter. In den Vorstand dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.





Satzung des Rasen-Sport-Verein 1920 Würges e.V.



Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Wahl des Vorstands

Der Vorstand besteht aus

- 1. Geschäftsführender Vorstand
- 2. Geschäftsführender Vorstand
- 3. Geschäftsführender Vorstand
- Schriftführer
- Sportlicher Leiter
- Jugendleiter
- Leiter Marketing und Sponsoring
- Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses
- Presse
- Vorsitzender Bauausschuss

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

1. Entscheiden über die Aufnahme neuer Mitglieder;
2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Delegation von Aufgaben und Einsetzen von Ausschüssen;
4. Überwachung und Förderung des Sportbetriebs;
5. Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen;
6. Repräsentation des Vereins;
7. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung;
8. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
9. Zusammenarbeit mit den Ausschüssen.

§ 14 Dem Vorstand unterstellte Gremien

Dem Vorstand unterstehen

- a) die Ausschüsse Finanzen, Sportliche Leitung und Marketing/ Sponsoring/ Öffentlichkeitsarbeit
- b) die Verwaltung und die Schriftführung





Satzung des Rasen-Sport-Verein 1920 Würges e.V.



Die Mitglieder dieser Gremien werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestätigt. Sie können zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

§ 15 Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann nur dann Beschlüsse fassen, wenn mindestens 4 Personen bei den Sitzungen anwesend sind.

§ 16 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Der Vereinsjugend steht der Jugendleiter vor, der Mitglied im Vorstand ist. Jugendleiter, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 17 Revisoren

Die Mitgliederversammlung bestätigt Revisoren, die vom Vorstand bestellt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie übernehmen die Aufgaben der Budgetberatung und der Finanzkontrolle. Revisoren haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Ergebnisse der Prüfung unterrichten sie den Vorstand regelmäßig, die Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung.

§ 18 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 19 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Camberg, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Würges zu verwenden hat.





Satzung des Rasen-Sport-Verein 1920 Würges e.V.



Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am **26. September 2014** in der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt, sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 2. November 2012.